

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 23. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES.....	3
§ 1 Ziel des Studiums	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Zulassung zum Studium	3
§ 4 Modularisierung des Studiums	4
§ 5 Aufbau des Studiums.....	5
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points	6
§ 7 Studienberatung	6
§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen	7
§ 9 Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung	9
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Prüfende und Beisitzende.....	12
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten.....	14

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN.....	16
§ 14 Prüfungen	16
§ 15 Zulassung zu Prüfungsleistungen.....	16
§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen	16
§ 17 Mündliche Prüfungen.....	18
§ 18 Masterarbeit.....	18
§ 19 Bewertung der Masterarbeit	20
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten.....	20
§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit.....	22
§ 22 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen.....	22
§ 23 Masterurkunde.....	23
§ 24 Diploma Supplement	24
III SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	25
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen.....	25
§ 27 Übergangsbestimmung.....	26
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26
ANHANG: Module und Prüfungen im Masterstudium Psychologie	27

I ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Im Masterstudium Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät sollen die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor Psychologie) erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Fach Psychologie im Sinne erweiterter fachlicher Kompetenz vertieft werden. Im Masterstudium des Faches Psychologie werden ein anwendungsorientiertes und ein forschungsorientiertes Profil angeboten.
- (2) Das anwendungsorientierte Profil zielt auf eine Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in der allgemeinen beruflichen Qualifikation, insbesondere in den Bereichen der Klinischen Psychologie, der Pädagogischen Psychologie und der Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie.
- (3) Im forschungsorientierten Profil soll vor allem die Befähigung zur experimentellen und empirischen psychologischen Forschung an wissenschaftlichen Einrichtungen gefördert werden.
- (4) Die Studierenden beider Profile lernen, größere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der Arbeitswelt anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und umzusetzen.
- (5) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt, es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer. Es gelten die Bestimmungen über die Zulassung

zum Studium gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Zulassung zum Studium wird über die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln geregelt.
- (3) Allgemeine Voraussetzung für das Studium ist die Beherrschung des Deutschen in Wort und Schrift. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Studien gemäß § 60 Abs. 2 HG bleiben hiervon unberührt. Darüber hinaus werden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe B 2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“ (GER) vorausgesetzt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen Masterstudiengang in Psychologie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Module beziehen sich auf Fachinhalte und Schlüsselqualifikationen. Ein Modul ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Credit Points) beschreibbar. Eine Übersicht der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester im Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.
- (2) Module werden in der Regel ungeblockt, also während der Vorlesungszeit abgehalten. Sie können aber auch geblockt, d. h. innerhalb einer definierten Zeitspanne in der vorlesungsfreien Zeit, durchgeführt werden. Einzelne geblockte Lehrveranstaltungen innerhalb eines ansonsten ungeblockten Moduls sind zulässig.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Die Tabellenübersicht im Anhang führt die jeweiligen Voraussetzungen für die einzelnen Module auf.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb der im Anhang festgelegten Anzahl von Credit Points voraus. Dieser wird nach Abschluss des Moduls attestiert.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Im Masterstudium des Faches Psychologie werden ein anwendungsorientiertes und ein forschungsorientiertes Profil angeboten. Inhalte und Struktur der beiden Profile regelt das Modulhandbuch. Eine Übersicht über Kreditierungen und Modulvoraussetzungen findet sich in der Übersichtstabelle des Anhangs.
- (2) Im anwendungsorientierten Profil werden vier Inhaltsmodule („Klinische Psychologie Grundlagen“, „Klinische Psychologie Vertiefung“, „Wirtschaft- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“) studiert. Ferner müssen drei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“, „Forschungsmethoden und Evaluation“ und „Diagnostik“) sowie drei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Grundlagenvertiefung“, „Forschungskompetenz“ und „Wissenschaftliche Kommunikation“) belegt werden. Eines der beiden Inhaltsmodule „Wirtschaft- und Konsumentenpsychologie“ und „Pädagogische Psychologie“ kann durch ein Inhaltsmodul aus dem forschungsorientierten Profil („Neurowissenschaften“, „Kognitive Psychologie“ oder „Soziale Kognition“) ersetzt werden. Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenzen“ ein achtwöchiges Praktikum von 320 Stunden Dauer abgeleistet werden.
- (3) Im forschungsorientierten Profil werden fünf Inhaltsmodule studiert: Verpflichtend ist das Modul „Neurowissenschaften“ zu belegen. Zwei weitere Module werden aus den Modulen „Kognitive Psychologie 1“, „Soziale Kognition 1“, „Medien- und Kommunikationspsychologie 1“ ausgewählt. Konsekutiv werden zwei weitere Module („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ bzw. „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) studiert. Ferner müssen zwei Methodenmodule („Multivariate Verfahren“ und „Forschungsmethoden und Evaluation“) sowie drei Module zum Aufbau von Forschungskompetenz („Grundlagenvertiefung“, „Forschungskompetenz“ und „Wissenschaftliche Kommunikation“) belegt werden. Wahlweise kann eines der beiden konsekutiven Module („Kognitive Psychologie 2“, „Soziale Kognition 2“ bzw. „Medien- und Kommunikationspsychologie 2“) durch das Modul „Klinische Psychologie Grundlagen“ aus dem anwendungsorientierten Profil ersetzt werden. Darüber hinaus muss im Modul „Praktische Kompetenzen“ ein achtwöchiges Praktikum von 320 Stunden Dauer abgeleistet werden.
- (4) Das *berufsfeldorientierte Praktikum* soll einen Bezug zur späteren psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet die oder der Studierende des anwendungsorientierten Masterstudienganges unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen

(Abschluss: Diplom oder M.Sc. in Psychologie) in der außeruniversitären Praxis, die oder der Studierende des forschungsorientierten Masterstudienganges unter Anleitung einer Psychologin oder eines Psychologen in einer universitären Forschungseinrichtung. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die betreuende Psychologin bzw. der betreuende Psychologe bescheinigt die Ableistung des Praktikums. Die Praktikumsbescheinigung enthält mindestens Angaben über die Dauer des Praktikums (Zeitraum und abgeleitete Stunden), die ausgeübte Tätigkeit, die Adresse der Praktikumsstelle sowie Namen und Akademischen Grad der oder des betreuenden Psychologin bzw. Psychologen. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Beschaffung der Praktikumsstellen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Credit Points

- (1) Der Studienumfang wird in Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden je Modul wieder. Einem Credit Point (CP) wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 CP zu erwerben. Insgesamt werden im Masterstudium 120 CP erworben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich des Praktikums, der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit nach § 18.
- (3) Das Masterstudium der Psychologie umfasst ohne die Masterarbeit und das Modul nach Absatz 4 mindestens 36 SWS, wobei mindestens 80 Credit Points erworben werden. Mit der Masterarbeit werden weitere 30 CP erworben.
- (4) Im Ergänzungsbereich des Studiums (vgl. §5 Abs. 4) werden durch ein achtwöchiges Praktikum (320 Stunden) 10 CP erworben.

§ 7 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Masterstudiums ist das Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

- (3) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Sie sollte zu Beginn des Studiums, vor das Studium betreffenden Entscheidungen sowie nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden. Für die Studienfachberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments zur Verfügung.
- (4) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (5) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

§ 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge sowie Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen.
- (2) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen eines Moduls ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich. Für die Prüfungen im Rahmen eines Moduls erfolgt eine gesonderte Anmeldung. Näheres regelt § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel über das hochschulinterne Anmeldesystem. Die Anmeldefristen werden rechtzeitig durch Aushänge und auf den Internetseiten der Fakultät/des Departments bekannt gegeben.
- (4) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die oder den von ihr oder ihm Beauftragten.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als

- Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
2. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage des Studienplans die betreffende Lehrveranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nichtzulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 3. Studierende, die an der Universität zu Köln für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben sind, danach Studierende, die gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln zugelassen sind und danach Studierende, die in einem Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben sind, der Psychologie-Pflichtanteile hat. Für diese Studierenden muss zusätzlich gelten, dass sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der Universität zu Köln für einen anderen Studiengang als Ersthörerinnen oder als Ersthörer eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder als Zweithörer zugelassen sind und keine Psychologie-Pflichtanteile gemäß Nr. 1 haben.
 5. Gasthörerinnen oder Gasthörer an der Universität zu Köln.
- (5) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Lehrenden angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um eine Studienverlängerung zu vermeiden, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Prüfungen, Prüfungstermine und Rücktritt von der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß § 5 Abs. 2-3 sowie der Masterarbeit (Master-Thesis). Näheres regeln §§ 14 - 19. Die Prüfungen und die Masterarbeit sollen innerhalb der in § 6 Abs. 2 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 kann die Masterarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zum Masterstudium gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Ort und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Prüfungsamt oder durch schriftliche Mitteilung an die Studierenden bekannt gegeben.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der Universität zu Köln Credit Points zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Ausnahmen regelt § 48 Abs. 5 HG.
- (7) Die Anmeldung zu Klausuren oder mündlichen Prüfungen erfolgt in der Regel online über das hochschulinterne Anmeldeverfahren (vgl. §15). Ein Rücktritt von der Anmeldung zu diesen Prüfungsleistungen muss bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (Klausur oder mündliche Prüfung) erfolgen. Bei Hausarbeiten und Abschlussberichten muss eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zwei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen. Andernfalls gilt diese Prüfung als mit „nicht-ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sechs Mitgliedern zusammen:
 1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Department Psychologie,
 2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen und Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuss wählt in geheimer Wahl aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz sowie die Stellvertretung des Vorsitzes. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann vom Prüfungsausschuss mit einer Mehrheit von 5 Mitgliedern abgewählt werden. In diesem Fall übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl die Aufgaben des Vorsitzes.
- (7) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, weiterhin die Bestimmung der Prüfungsformen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.

- (8) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Umsetzung der Prüfungsordnung einschließlich der Erläuterungen des Modulhandbuchs. Er entscheidet insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, inklusive Entscheidungen bei Krankheit, Täuschung oder Ordnungsverstoß. Er berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Noten offen und gibt ggf. Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung sowie des Modulhandbuchs.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das Prüfungsamt des Departments Psychologie der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, durch Aushang und auf der Internetseite des Prüfungsamts bekannt. Rechtsverbindlich sind die Mitteilungen per Aushang.
- (14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auch in dringenden Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.
- (15) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch den Ausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht erfordern. Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Ausschuss erstattet.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, soll die Prüferin oder der Prüfer in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der Universität zu Köln regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semester vor der Zulassung zur Prüfung abgehalten haben.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Gutachterinnen und Gutachter über die Masterarbeit. Sie sollen aktive Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität zu Köln sein. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Anzahl der auszugebenden Masterarbeitsthemen kann für die einzelne Prüferin oder den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Prüferinnen und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Masterarbeiten hinzuwirken.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und die Aufsichtführenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Bei der Anrechnung werden die Credit Points der Universität zu Köln zu Grunde gelegt. Module werden in der Regel als Ganzes anerkannt. Sofern Elemente nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, ist ausnahmsweise eine (teilweise) Anerkennung mit Auflagen möglich. Einschlägige und gleichwertige Lehrveranstaltungen und Leistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen werden in der Regel auf Module der Universität zu Köln angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sollen Credit Points als Maßstab bei der Anrechnung dienen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 20 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, bei denen eine fachliche Zusammenarbeit mit Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen bzw. Kolleginnen und Kollegen mit einem Masterabschluss in Psychologie oder einem gleichwertigen Abschluss nachgewiesen werden kann, können auf das geforderte Praktikum auf Antrag angerechnet werden. Über diese Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 2 - 5 ist der Prüfungsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das *Versäumnis* eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsamt erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird ggf. festgesetzt.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch *Täuschung* zu beeinflussen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den *ordnungsgemäßen Ablauf* der Erbringung einer Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Unter anderem erfüllen folgende Sachverhalte (unten Nummern 1. bis 3.) den Tatbestand der *Täuschung* oder des *wissenschaftlichen Fehlverhaltens* und führen zur Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) sowie zum Ausschluss

von der jeweiligen Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung hätte erbracht werden sollen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.

1. In Klausuren z. B. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel. Die zugelassenen Hilfsmittel werden rechtzeitig vor der Klausur bekannt gegeben.
2. Bei Hausarbeiten (inklusive Abschlussberichten und Masterarbeit) oder Referaten die Verletzung geistigen Eigentums. Diese liegt unter anderem vor, wenn in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehrinhalte oder Forschungsansätze unbefugt verwendet werden (Plagiat; also etwa das Einreichen nicht selbst verfasster, aus dem Internet herunter geladener Arbeiten oder Arbeitspartien). In Hausarbeiten, Abschlussberichten und in der Masterarbeit ist Folgendes zu erklären: *„Hiermit versichere ich, dass ich diese Hausarbeit/Abschlussbericht/Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen.“*
3. Das Anfertigen von Klausuren unter falschem Namen durch Dritte. In den Lehrveranstaltungen können von der Kursleiterin oder dem Kursleiter oder der oder dem Aufsichtführenden Identitätskontrollen durchgeführt werden (z. B. durch die Kontrolle von Deckblatt und Personalausweis bei der Abgabe einer Klausur).
- (5) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gemäß § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
- (6) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den *ordnungsgemäßen Ablauf* einer Lehrveranstaltung stört, kann von der Kursleiterin oder dem Kursleiter nach Abmahnung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 14 Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, und Abschlussberichten zu erbringen (siehe §§ 16, 17 und Anhang).
- (2) Die Anmeldung bzw. Abmeldung zu Prüfungen regelt § 9 Abs. 7.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 15 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen sind die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen, und zwar der Nachweis über bereits erfolgreich absolvierte Module, soweit diese im Anhang als Voraussetzung für das Absolvieren des weiteren Moduls bzw. für die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Moduls genannt sind. Die Fristen werden in § 9 Abs. 7 geregelt.
- (2) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat sich hinsichtlich der für die Masterprüfung anrechenbaren und einschlägigen Prüfungen in einem schwebenden Prüfungsverfahren in Psychologie an einer anderen Hochschule befindet oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung an der Universität zu Köln im jeweiligen Masterstudium nicht eingeschrieben bzw. nicht als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen oder beurlaubt ist. Ausnahmen regelt § 48 Abs. 5 HG.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 60 CP erworben hat.

§ 16 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Abschlussberichten erbracht.

- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Für Hausarbeiten steht eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen zur Verfügung. Eine Fristverlängerung wird nur im Krankheitsfall gewährt. Dieser muss durch Vorlage eines Attests dokumentiert werden.
- (3) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer fachlich angemessenen Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren ist dem Anhang zu entnehmen.
- (4) Die Prüferinnen bzw. die Prüfer können das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren anwenden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Multiple-Choice-Aufgaben sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer gemeinsam zu erstellen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen beziehungsweise falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
- (5) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten handelt es sich in der Regel um eine individuelle Leistung.
- (6) In einem Abschlussbericht soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbstständig in der Lage ist, eine empirische Studie durchzuführen und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel diese schriftlich zu beschreiben und angemessen darzustellen.
- (7) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können wissenschaftlichen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausuren übertragen. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsleistung soll binnen sechs Wochen bekannt gegeben werden.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich gründliche Kenntnisse im Fach angeeignet hat und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragen angemessen zu durchdenken sowie eigene Erkenntnisse in geeigneter Form vorzutragen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer durchgeführt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten
- (5) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt etwa 30 Minuten.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit ist der Nachweis zu erbringen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein psychologisches Problem selbstständig nach dem Standard wissenschaftlicher Arbeit theoretisch und empirisch bearbeitet werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auch Themen zulassen, die die Fortentwicklung empirisch überprüfbarer Theorien und Modelle der Psychologie zum Gegenstand haben, ohne dass die Arbeit bereits die Überprüfung beinhalten muss.
- (2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend abgelegt. Für die Masterarbeit werden 30 Credit Points vergeben.
- (3) Auf Antrag kann die Zulassung gemäß § 15 Abs. 3 erfolgen, wenn 60 Credit Points erreicht worden sind. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Prüferin oder Prüfer, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, aus einem der Fachgebiete das Thema der Masterarbeit zu stellen.
- (4) Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Das Thema kann einmal innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitung zurückgegeben werden.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Der Umfang der Masterarbeit sollte 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien) nicht überschreiten. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 5.
- (8) Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung vorgelegt worden sein.
- (9) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (10) Die Masterarbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - enthält die Erklärung gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 2.
- (11) Die Masterarbeit ist innerhalb der mitgeteilten Frist in dreifacher gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Zugleich ist die Masterarbeit in schreibgeschützter elektronischer Form abzugeben inklusive einer Erklärung, dass die elektronische Fassung mit den schriftlichen Originalen identisch ist. Wird die Masterarbeit (und gegebenenfalls die zugrunde liegenden empirischen Daten) nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (12) Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit einmalig um sechs Wochen verlängert werden, wenn hierfür belegbare Gründe, die die bzw. der Studierende nicht zu verantworten hat, geltend gemacht werden können. Durch ärztliches Attest belegte Prüfungsunfähigkeit unterbricht die Bearbeitungszeit ebenfalls. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, bei Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss bestellten Ärztin oder Arztes zu fordern. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (13) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 3 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Masterarbeit zu. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (2) Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt oder genau eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ (5,0) lautet.
- (3) Beträgt die Differenz mehr als zwei ganze Noten oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Hierdurch verlängert sich die Zeit der Begutachtung um weitere sechs Wochen. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.
- (4) Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit soll den Kandidatinnen oder Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde-

5 = nicht ausreichend = rungen genügt;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum erfolgreichen Abschluss des Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen (s. Anhang) in diesem Modul bestanden wurden. Die Note eines Moduls, das in die *Gesamtnote* der Masterprüfung eingeht, wird aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen gebildet, indem die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet werden. Dazu werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den ihnen zugeordneten Credit Points multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Credit Points aller eingehenden Prüfungsleistungen dividiert. Hinter dem Komma wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind und somit mindestens 120 Credit Points erreicht wurden.
- (4) Die *Gesamtnote* wird aus den gewichteten Modulnoten einschließlich der gewichteten Note für die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtungen sind im Anhang angegeben.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 und die gesamtnotenrelevanten Module - mit Ausnahme höchstens eines Moduls mit der Note 1,3 - mit 1,0 bewertet wurden.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens im darauf folgenden Studienjahr erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis dieser Frist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In besonderen Fällen kann auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der genannten Frist bewilligen.
- (3) Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten mindestens einen Wiederholungstermin pro Studienjahr an. Die Wiederholungsprüfung wird unter denselben Bedingungen durchgeführt wie die erste Prüfung, sofern die Meldung zeitnah zum ersten Prüfungstermin erfolgt. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gelten die in Absatz 4 genannten Bedingungen.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung soll in mündlicher Form durchgeführt werden. Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 HG ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gleichberechtigt an der Prüfung zu beteiligen. Wird die Leistung in der zweiten Wiederholungsprüfung nicht von beiden Prüferinnen oder beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann das Masterstudium Psychologie nicht fortgesetzt werden und ist endgültig ohne Erfolg beendet.
- (5) Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung mit demselben oder mit einem anderen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wiederholung von bestandenen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 22 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt.

- (2) Das Zeugnis benennt das gewählte Profil, die Noten der einzelnen Module sowie die Namen der Prüfer/innen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Zeugnis kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Masterarbeit, ist das Datum, an dem die Masterarbeit im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Dem Zeugnis wird eine Übersetzung ins Englische beigelegt.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung oder die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23 Masterurkunde

Die Masterurkunde mit der Verleihung des akademischen Grades nach § 2 wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humanwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den ECTS-Rang der Gesamtnote des Masterstudiums. Dieser ergibt sich aus der Note derjenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die in den vergangenen 12 Monaten das Masterstudium beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn diese Voraussetzung vorliegt.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung sowie der Masterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu stellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt Ort und

Zeit der Einsichtnahme. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn die oder der Studierende das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

- (3) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Urkunden und Zeugnissen) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

§ 27 Übergangsbestimmung

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden des Masterstudiengangs Psychologie Anwendung, die ab dem 01.10.2012 erstmalig immatrikuliert sind. Die bis zum 30.09.2012 immatrikulierten Studierenden können ihr Studium wahlweise nach der Prüfungsordnung vom 18.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 30/2010) oder nach der vorliegenden Prüfungsordnung beenden. Die Erklärung ist schriftlich innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung an den Prüfungsausschuss zu richten; diese ist unwiderruflich.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18.05.2010 (Amtliche Mitteilungen 30/2010) außer Kraft. Unbeschadet hiervon gilt § 27. Die vorliegende Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 13. 06. 2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 13. August 2012

Köln, 23. August 2012

gezeichnet durch den Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. Hans-Joachim Roth

ANHANG: Module und Prüfungen im Masterstudium Psychologie

Master-Studiengang (anwendungsorientiertes Profil)

Modul	Modultitel	P/ WP	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	CP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote ca.
AM	Grundlagen-Vertiefung	P	Keine	1 Klausur (60 min.), 1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	60%, 40%, 0	3/2/2	6,6%
MM I	Multivariate Verfahren	P	Keine	1 Modulabschlussklausur (90min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	5/2	6,6%
MM II	Forschungsmethoden und Evaluation	P	Keine	1 Klausur (90min)	100%	4	3,7%
MM III	Diagnostische Praxis	P	Keine	Schriftlicher Abschlussbericht, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	6/2	7,5%
MM IV	Forschungskompetenz	P	Keine	Abschlussbericht, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/2	5,7%
IM I	Klinische Psychologie Grundlagen	P	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	6,6%
IM II	Klinische Psychologie Vertiefung	P	Klinische Psychologie Grundlagen (IM I)	1 Modulabschlussklausur (90 min), 4 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0, 0	4/2/3/3/3	14,2%
Wahlpflichtbereich: Zwei aus drei Modulen IM III, IV, WM A, WM B, WM C, darunter IM III oder/und IM IV							
IM III	Wirtschafts- und Konsumentenpsychologie	WP	Keine	1 Modulabschlussklausur (90 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
IM IV	Pädagogische Psychologie und Bildungsforschung	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
WM A	Wahlmodul A: Neurowissenschaften	WP	Keine	1 schriftl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
WM B	Wahlmodul B: Kognitive Psychologie Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
WM C	Wahlmodul C: Soziale Kognition Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
EM	Wissenschaftliche Kommunikation	P	Keine	2 Nachweise aktiver Teilnahme	0,0	2/2	0
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	1 Praktikum a 8 Wochen	0	10	0
	Masterarbeit		Mindestens 60 CP			30	28,3%
Σ						120	100%

Master-Studiengang (forschungsorientiertes Profil)

Modul	Modultitel	P/ WP	Modulbezogene Voraussetzungen	Prüfungen/Nachweise	Gewichtung der Einzelleistungen in der Modulnote	CP	Gewichtung der Modulnote in der Endnote ca.
AM	Grundlagen-Vertiefung	P	Keine	1 Klausur (60 min.)	100%	3	2,8%
MM I	Multivariate Verfahren	P	Keine	1 Modulabschlussklausur (90min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	5/2	6,6%
MM II	Forschungsmethoden und Evaluation	P	Keine	1 Klausur (90min), 2 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	4/3/3	9,4%
MM III	Forschungskompetenz	P	Keine	Abschlussbericht oder Poster, 2 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	5/2/2	8,5%
IM I	Neurowissenschaften	P	Keine	1 schriftl. Modulabschlussprüfung (90 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
Wahlpflichtbereich: Zwei aus drei Modulen IM IIa, IIIa, IVb und zwei aus vier Modulen IM IIb, IM IIIb, IM IVb oder WM.							
IM IIa	Kognitive Psychologie Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
IM IIIa	Soziale Kognition Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
IM IVa	Medien- und Kommunikationspsychologie Grundlagen	WP	Keine	1 mündl. Modulabschlussprüfung (30 min), 3 Nachweise aktiver Teilnahme	100%, 0, 0, 0	4/1/3/3	10,4%
IM IIb	Kognitive Psychologie Vertiefung	WP	Kognitive Psychologie Grundlagen – IM IIa	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	6,6%
IM IIIb	Soziale Kognition Vertiefung	WP	Soziale Kognition Grundlagen – IM IIIa	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	6,6%
IM IVb	Medien- und Kommunikationspsychologie Vertiefung	WP	Medien- und Kommunikationspsychologie Grundlagen – IM IVa	1 Hausarbeit, 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	6,6%
WM	Wahlmodul: Klinische Psychologie Grundlagen	WP	Keine	1 Klausur (90 min), 1 Nachweis aktiver Teilnahme	100%, 0	4/3	6,6%
EM	Wissenschaftliche Kommunikation	P	Keine	2 Nachweise aktiver Teilnahme	0,0	2/2	0
PK	Praktische Kompetenzen	P	Keine	1 Praktikum a 8 Wochen	0	10	0
	Masterarbeit		Mindestens 60 CP			30	28,3%
Σ						120	100%

Abkürzungen:

AM = Aufbaumodul
MM = Methodenmodul
IM = Inhaltsmodul
WM = Wahlmodul
EM = Ergänzungsmodul
PK = Praktische Kompetenzen
P = Pflichtmodul
WP = Wahl-Pflichtmodul
W = Wahlmodul
CP = Credit-Points (ECTS)

Erläuterungen zum Modulschema:

Im Master mit anwendungsorientiertem Profil kann im Wahlpflichtbereich auch ein Modul aus dem Master mit forschungsorientiertem Profil gewählt werden.

Im Master mit forschungsorientiertem Profil kann im Wahlpflichtbereich das Modul Klinische Psychologie Grundlagen aus dem Master mit anwendungsorientiertem Profil gegen ein Vertiefungsmodul ausgetauscht werden.

In der Spalte Prüfungen/Nachweise sind die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen aufgelistet; die dabei zu erwerbende Anzahl der CP ist in der Spalte „CP“ vermerkt. Hausarbeiten sollten maximal 20 Seiten umfassen. Aktive Teilnahmenachweise werden ausgestellt nach regelmäßiger Teilnahme und weiteren Leistungen (z.B. mündlicher Vortrag oder schriftliche Kurzarbeit). Die Dozentin bzw. der Dozent gibt spätestens zu Beginn der Veranstaltung die Modalitäten bekannt.

Modulbezogene Voraussetzungen:

Die entsprechenden erfolgreich abzuschließenden Module sind in dieser Spalte vermerkt.

Modulnote:

Die Modulnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (Spalte „Gewichtung der Modulnote“) des betreffenden Moduls (Gesamt CP endnotenrelevante Prüfungsleistungen = 106).

Prüfungen/Nachweise :

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall andere als die bei den einzelnen Modulen angegebenen Prüfungsformen zulassen. Dies wird zu Beginn des jeweiligen Semesters (oder Moduls) bekannt gegeben.

Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; sie wird mit 30 CP kreditiert.